

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß §8a und §11 der 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Teil 1: Information zu Betriebsbereichen der unteren und der oberen Klasse

Allgemeine Informationen

Die TST-Unternehmensgruppe ist ein europaweit operierender Logistikdienstleister. Das inhabergeführte Familienunternehmen gilt als Innovationsführer im Bereich der produktionsnahen Industrie- und Fertigungslogistik. Geschäftsführer von TST sind Frank Schmidt und seine Frau Melanie.

Das von Frank Schmidt im Jahr 1990 gegründete Unternehmen hat sich innerhalb von zwei Jahrzehnten vom Ein-Mann-Unternehmen zum mittelständischen Logistikunternehmen entwickelt. Die zum Portfolio gehörenden Gefahrstofflager werden nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik betrieben. Die besondere Sorgfalt im Geschäftsbereich gewährleistet einen hohen Sicherheitsstandard. Als der verantwortliche Anlagenbetreiber informiert die TST GmbH nicht nur die zuständigen Behörden, sondern ausdrücklich auch die Öffentlichkeit über sämtliche Sicherheitsmaßnahmen dieser Anlagen.

Diese Information soll der angrenzenden Nachbarschaft die Gewissheit geben, dass wir alle erdenklichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen haben, um einen Störfall zu verhindern bzw. seine Auswirkungen so zu begrenzen.

Die Mitteilungspflichten wurden erfüllt und der Sicherheitsbericht von einem Sachverständigen geprüft und den zuständigen Behörden vorgelegt.

Durch den Umgang mit sensiblen Gütern tragen wir eine große Verantwortung, dessen wir uns voll bewusst sind. Wir fördern unsere Mitarbeiter durch stetige Sicherheitsunterweisungen und Schulungen. Der Schutz der Umwelt und die Sicherheit unserer Mitarbeiter, Anwohner und Besucher haben für uns oberste Priorität.

Hieraus ergeben sich Pflichten an die Sicherheitsorganisation und technische Anlagensicherheit, deren Einhaltung regelmäßig durch Sachverständige überprüft wird. Die Lagerhalle mit 4-seitiger Feuerwehrumfahrt wurde neu erbaut und befindet sich auf dem neusten Stand der Technik. Das ganze Gelände wurde aus Sicherheitsgründen vollständig umzäunt und abgeschlossen.

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

<p><u>Betreiber:</u> TST Inlogpark GmbH Am Guten Brunnen 1 D – 67547 Worms</p> <p>Tel: +49 (0)6242- 91508- 0 Fax +49 (0)6242 - 91508 – 131</p> <p>www.trans-service-team.com E-Mail: info@trans-service-team.com</p>	<p><u>Betriebsbereich und Standort der Anlage:</u> Logistikzentrum Bönen Siemensstraße 33 D – 59199 Bönen</p> <p>Tel: +49 (0)6242- 9904 - 8322</p>
---	---

2. Bestätigung der Vorschriften der Verordnung

Der Betriebsbereich des Logistikzentrums unterliegt den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (12. BImSchV - Störfallverordnung und stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar.
Die Anzeige gemäß §7 Abs. 1 der 12. BImSchV wurde der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) angezeigt. Ebenso liegt ein geprüfter Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 der StörfallV vor.

3. Tätigkeiten im Betriebsbereich

Die störfallrelevante Anlage dient als Gefahrstofflager (passive Lagerung) für Industriekunden. Die dort lagernden Produkte werden direkt vom Hersteller bezogen, vom Betrieb eingelagert, kommissioniert und konfektioniert. Das Gefahrstofflager ist in separate Lagerräume (Brandabschnitte) gemäß den Anforderungen geltender technischer Regeln unterteilt und erfüllt alle Anforderungen hinsichtlich der Zusammenlagerungsvorschriften sowie des baulichen Brandschutzes. Für den Betriebsbereich wurden mögliche Störfälle analysiert und das Lager mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet.

Die folgende Aufstellung listet die Betriebsbereiche mit Produkten auf:

- BE 0100 – Verwaltung, Wareneingang (37 LKW-Verladerampen)
- BE 1000 – Halle 1 (Lagerung)
- BE 2000 – Halle 2 (Lagerung)
- BE 3000 – Halle 3 (Lagerung)
- BE 4000 – Halle 4 (Lagerung)
- BE 5000 – Lager- und Kommissionierungsbereich
- Mezzanine (Zwischengeschoß) - Konfektionierung
- BE 5100 – Halle 5.1 A und Halle 5.1 B (Kühlzelle) (Lagerung)
- BE 5200 – Halle 5.2 (Lagerung)
- BE 5300 – Halle 5.3 (Lagerung)
- BE 5400 – Halle 5.4 (Lagerung)
- BE 5500 – Halle 5.5 (Lagerung)
- BE 6000 – Halle 6 (Lagerung)
- BE 7000 – Halle 7 (Lagerung)
- BE 8000 – Halle 8 (Lagerung)
- BE 9000 – Halle 9 (Lagerung)

4. Bezeichnung oder Gefahreinstufung der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe sowie deren wesentliche Gefahreigenschaften

Insgesamt können in 14 Lagerabschnitten auf Palettenstellplätzen max. 29.163 t gelagert werden. Die gelagerten Stoffe sind wassergefährdend nach den Wassergefährdungsstufen 1, 2 und 3 und den folgenden Lagerklassen zugeordnet:

- Lagerklasse 2B – Druckgaspackungen (Aerosoldosen/Spraydosen)
- Lagerklasse 3 – Entzündliche flüssige Stoffe (Flammpunkt bis 55°C)
- Lagerklasse 4.1B – Entzündbare feste Gefahrstoffe
- Lagerklasse 5.1B – Oxidierende Gefahrstoffe
- Lagerklasse 6.1 A – brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe (FP>55°C)
- Lagerklasse 6.1 B – nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe
- Lagerklasse 6.1 C – Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoff (FP>55°C)
- Lagerklasse 6.1 D- nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe
- Lagerklasse 8A – brennbare ätzende Stoffe (FP>55°C)
- Lagerklasse 8B – nicht brennbare ätzende Stoffe
- Lagerklasse 10 – brennbare Flüssigkeiten (FP>55°C)
- Lagerklasse 11 – brennbare Feststoffe (Brennzahl 2,3,4,5 nach VDI 2263)
- Lagerklasse 12 – nicht brennbare Flüssigkeiten
- Lagerklasse 13 – nicht brennbare Feststoffe

Ebenso werden „MDI“ (4,4-Diphenylmethandiisocyanat)- und TDI (Toluylendiisocyanat)-haltige Stoffe gelagert, die als krebserregend eingestuft sind.

Für die Lagerung der Gefahrstoffe werden nur gefahrgutrechtlich zugelassene Gebinde verwendet, wobei die größte Gebindegröße 1000 l beträgt.

Dabei wird nochmal zwischen flüssigen und festen Stoffen unterschieden. Für flüssige Stoffe sind IBCs (1000 l), Fässer (200l, 150l, 100l, 50l und 40l) und Kanister vorgesehen.

Für feste Stoffe gibt es Spannringfässer, Säcke (50kg, 25kg und 20kg), Bigbags (<1000l) und ggfs. Großkartons. Die Gebinde werden ausschließlich auf Paletten (Euro, CP1, CP2, etc.) transportiert und gelagert.

Das Lagerkonzept und die Einteilung der Lagerabschnitte werden unter Einbezug der TRGS 510 (Zusammenlagerung von Chemikalien) festgelegt.

Die am Standort gelagerten Feststoffe und Flüssigkeiten können folgende Gefahrenmerkmale aufweisen:

	GHS 02	Entzündbare Flüssigkeiten
	GHS 03	Kreis Bsp.: Oxidierende Stoffe
	GHS 05	Bsp.: Hautätzend, korrosiv gegenüber Metallen
	GHS 06	toxisch (giftig)
	GHS 07	reizend oder gesundheitsschädlich
	GHS 08	Chronisch wirkend, organschädigend
	GHS 09	umweltgefährdend

Da es sich um ein s.g. Mehrstofflager handelt, variieren die eingelagerten Produkte erheblich. Aus diesem Grunde nennen wir nachfolgende H-Sätze im Sinne der Störfallverordnung, die in relevanten Mengen im Betriebsbereich gelagert werden:

H222 Extrem entzündbares Aerosol, H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar,

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden,

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken, H301 Giftig bei Verschlucken, H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken,

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt, H311 Giftig bei Hautkontakt,

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt, H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden,

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen, H318 Verursacht schwere Augenschäden,

H319 Verursacht schwere Augenreizung, H330 Lebensgefahr bei Einatmen, H331 Giftig bei Einatmen, H332

Gesundheitsschädlich bei Einatmen, H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen, H335 Kann die Atemwege reizen, H341 Kann vermutlich genetische Defekte

verursachen, H350 Kann Krebs erzeugen,

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen, H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, H361d Kann vermutlich das

Kind im Mutterleib schädigen, H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, H372 Schädigt die Organe

bei längerer und wiederholter Exposition,
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition,
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen, H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

5. Gefahren im Störfall

Zur Vermeidung von schweren Unfällen wurden für den Standort ein Sicherheitskonzept sowie ein entsprechendes Sicherheitsmanagement-system aufgebaut. So wird sichergestellt, dass alle relevanten Abläufe geregelt sind und das Eintreten von sicherheitsgefährdenden Betriebszuständen, insbesondere von Störfällen, zuverlässig vermieden werden.

Regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter und Notfallübungen sowie eine, mit den Behörden als auch den Notfall- und Rettungsdiensten abgestimmte Notfallplanung, dienen zur Minimierung von Gefahren.

Neben den organisatorischen Maßnahmen wird eine Reihe technischer Vorkehrungen zur Sicherstellung richtigen Handelns unserer Mitarbeiter im Falle eines Störfalls getroffen:

- Sämtliche Lagerbereiche für Gefahrstoffe sind durch bauliche Maßnahmen beständig gegen Brand errichtet.
- In allen Betriebseinheiten befinden sich für die jeweiligen Stoffe geeignete Feuerlöschmittel in ausreichender Anzahl.
- Es finden monatliche Kontrollen durch Fachpersonal statt.
- Alle Prozesse mit Gefahrstoffen werden durch automatische Steuerungs- und Sicherheitseinrichtungen überwacht, die min. doppelt ausgelegt sind.
- Der Rückhalt von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen ist mit verschiedenen baulichen Maßnahmen sichergestellt, so dass selbst bei Austritt großer Mengen keine gefährlichen Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

Für die gelisteten Gefahrstoffe existieren Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen.

Trotz aller vorbeugenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen lassen sich Betriebsstörungen oder sich daraus ergebende Störfälle wie Brände, Explosionen oder die Freisetzung gefährlicher Stoffe nicht vollständig ausschließen. Daher kann es auch zu Auswirkungen auf die nähere Umgebung der Gemeinde Bönen kommen, beispielsweise zu Sachschäden oder Beeinträchtigung von Personen, zu Belastungen der Luft, des Bodens oder Wassers, durch zum Beispiel Produktaustritten toxischer Stoffe oder Brandrauch.

6. Verhalten im Störfall - Betriebsstörung

Bei einer Betriebsstörung oder einem Störfall (wesentliche Störfallszenarien sind Großbrand, Freiwerden gefährlicher Stoffe, Explosionen) greift der externe Notfallplan im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutzplan des Kreis Unna und den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen der Firma Inlogpark GmbH mit entsprechender Meldekette.

WAHRNEHMUNGEN	Gefahrenmerkmale:
----------------------	--------------------------

- **Brandgeruch**
- **Rauchwolken**
- **Lauter Knall**

Information:	Sirenensignal:
---------------------	-----------------------

- **„Warnung“: 1 Minute Heulton**
- **„Entwarnung“: 1 Minute Dauerton**
- **Lautsprecherdurchsage**

Für aktuelle Informationen und Hinweise Radio und Fernsehen einschalten: (Fernsehen: WDR 3 (Regionalfernsehen Kamen))

Radio: Antenne Unna UKW/FM 102,3 MHz 93,95 MHz (Kabelanschluss)

Warn-App „NINA“ des Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Link: https://www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App_NINA_node.html

SICHERHEITSHINWEISE

- Vom Unfallort fernbleiben
- Kinder ins Haus holen
- Behinderten und älteren Menschen helfen
- Fenster und Türen schließen
- Klimaanlage ausschalten / Lüftung im Auto ausschalten
- Gebäude aufsuchen (Entwarnung abwarten!)
- Nasse Tücher vor Mund und Nase halten
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Kontakt mit einem Arzt aufnehmen

NOTRUF

Polizei 110

Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Bürgertelefon Kreis Unna 02303 / 16001 bis 16004

Pforte der TST INLOGPARK GmbH in Bönen: 06242 9904 8322

6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde des Betriebsbereichs im Hinblick auf die Störfallverordnung erfolgte am 25.08.2020.
Ausführlichere Auskünfte bzgl. der Inspektion oder zum Überwachungsplan können bei der der Bezirksregierung Arnsberg eingeholt werden.

7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) eingeholt werden können.

Ausführlichere Auskünfte gemäß dem Umweltinformationsgesetz können bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Den Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.08.2020 kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/u/umweltinspektionen_5/uib_un/boenen/TST-Inlogpark-GmbH_-Logistikzentrum_-Boenen---18_08_2020.pdf

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Arnsberg / Dezernat 53
Seibertzstraße 1 / D - 59821 Arnsberg
Telefon: +49 (0)2931 820

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können

Im Zusammenhang mit den in der Lager- und Logistikhalle gehandhabten Stoffen werden keine Umfüllvorgänge oder chemische Umsetzungen durchgeführt, daher können keine Stoffe im Sinne von „außer Kontrolle geratenen chemischen Verfahren“ entstehen.

Es erfolgt die Handhabung von Gefahrstoffen, welche

- bei der Freisetzung toxische Wirkung auslösen können,
- bei der Freisetzung eine entzündliche Atmosphäre bilden können mit Auswirkungen in Form von Brand und Explosionen,
- beim Brand toxische Brandgase und Zersetzungsprodukte freisetzen können,
- bei der Freisetzung toxische Auswirkungen auf Wasserorganismen auslösen können.

Austritt von Stoffen mit Gefährdungspotential:

- Bei einem Austritt von gefährlichen Stoffen durch Verdampfen kann es zur Entstehung einer Gaswolke kommen, die sich entsprechend der klimatischen Bedingungen bodennah ausbreiten würde. Je nach Menge des ausgetretenen Stoffes und den ergriffenen Maßnahmen könnte sich diese Gaswolke bis zu mehreren Hundert Meter vom Leckageort entfernt ausbreiten und dort wahrzunehmen sein. Gesundheitliche Auswirkungen wären nicht auszuschließen.

Die wesentlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts sind die Sicherstellung der kompletten Dichtheit der Anlagen und Behälter, wiederkehrende Prüfungen und die kontinuierliche Schulung des Bedienpersonals.

- Die Folgen eines Stoffaustritts werden begrenzt durch das Ausrücken der öffentlichen Feuerwehr bei Alarmierung.

Der Brandfall ist somit das bestimmende Ereignis. Hier können im Brandfall Gefahrstoffe entstehen, die wesentlich durch das Merkmal Toxizität über die Anlagengrenzen hinauswirken können.

Grundsätzlich denkbar wäre auch eine chemische Reaktion von eingelagerten Gefahrstoffen bei Beschädigung von Gebinden durch Kontakt mit Wasser oder einem ungeeigneten Löschmittel oder durch Kontakt zwischen Gefahrstoffen untereinander.

Austritt von MDI (4,4'-Diphenylmethan-Diisocyanat):

- MDI unterliegt der Lagerklasse 10 und ist als karzinogen eingestuft (H351). Diese stoffliche Gefahr wird aufgrund des sehr geringen Dampfdrucks nur beim „Versprühen“ aufgrund der Bildung mit Aerosolen wirksam.
- MDI kann beim Eintritt von Feuchtigkeit zur Bildung von CO₂ führen. Bei einer Erhitzung kann eine Polymerisationsreaktion einsetzen. In gasdicht verschlossenen Gebinden kann dies zum Bersten des Gebindes führen.
- Bei passiver Lagerung und Einhaltung der Lagervorschriften ist diese Gefahr auszuschließen, da die Handhabung ausschließlich in verkehrs- und gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden erfolgt.

Austritt von Dieseldieselkraftstoff:

- Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. bei menschlichem Versagen oder Leckagen in den Versorgungsleitungen größere Mengen in die Umgebung freigesetzt werden. Große Gefahren für die menschliche Gesundheit sind hierbei nicht zu erwarten. Gelangt jedoch Heizöl in Oberflächenwässer oder in das Grundwasser, kann es zu relevanten Schädigungen der Organismen in diesen Gewässern kommen.
- Die betrachteten Störfallszenarien beinhalten Leckagen, Fehler bei Befüllvorgängen und die Ausbreitung von Heizöl im Kanalisationsnetz des Lagers.
- Die wesentlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts sind die Sicherstellung der kompletten Dichtheit der Anlagen, Auffangtassen und Leckageüberwachungssysteme der Tanks, wiederkehrende Prüfungen und die kontinuierliche Schulung des Bedienpersonals.
- Die Auswirkungen eines Austritts werden begrenzt durch Not-Aus- und Überwachungs-funktionen bei

Befüllvorgängen, Abschiebern des Kanalisationsnetzes bei Heizölaustritt, den Einsatz von Ölsperren, Auffangwannen mit Füllstandanzeige und die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr.

Brände mit Heizöl:

- Bei Großbränden kann es zu erheblicher Hitzeentwicklung und zur Entstehung von giftigen Brandgasen kommen.
- Zur Aufstellung von Heizöltanks werden Sicherheitsabstände eingehalten, die gewährleisten, dass die Hitzeentwicklung und die Entstehung von Brandgasen nicht zu wesentlichen Auswirkungen in der Nachbarschaft des Lagers führen.
- Die Auswirkungen im Brandfall werden begrenzt durch die Installation von Brandmeldern,-und deren Brandbekämpfung, die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr, sowie das Abschiebern des Kanalisationsnetzes zur Rückhaltung von Löschwasser.

Maßnahmen:

- Blitzschutzanlage,

Automatische Sprinkleranlage mit Brandmeldung und unabhängiger Stromversorgung

- Brandmeldeanlage mit Rauchmeldern mit unabhängiger Stromversorgung
- Gaswarnanlage mit unabhängiger Stromversorgung

Folgende Sicherheitseinrichtungen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störungen sind vorhanden:

- feuerbeständige Wandausführung F90 (Betonausführung, Ausbildung als Brandwand mit Überdachführung) zwischen den sicherheitsrelevanten Betriebsbereichen
- feuerbeständig Türen und Tore in den Wänden zwischen den sicherheitsrelevanten Betriebsbereichen sowie Feuerschutzabschlüsse für Rollentransportbänder
- Ausstattung mit RWA
- Ausstattung mit einer automatischen Löschanlage mit Brandmeldung
- Ausstattung mit zusätzlicher Brandmeldeanlage
- Ausstattung mit Feuerlöschern, sowie Wandhydranten
- Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung
- Maßnahmen zur Medienrückhaltung
- Notfallequipment mit Bindemittel, Eimer, Schaufel, etc.

2. Bestätigung der Betreiberpflichten

Der Betreiber ist verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Für den Betrieb wurde ein Gefahrenabwehrplan (GAP) erarbeitet, der der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) vorliegt und der öffentlichen Feuerwehr abgestimmt wurde. Gemeinsame Übungen vor Ort, unter Berücksichtigung des Einsatzes von Rettungsdiensten, werden mit denselben und gemäß deren Vorgaben (unterschiedliche Szenarien wie Personenrettung, Stoffaustritt, o.ä.) durchgeführt.

3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes

Austritt von Gefahrstoffen: Sollte es trotz der vorgesehenen Maßnahmen zu einem Austritt von Gefahrstoffen in das öffentliche Kanalnetz oder in ein öffentliches Gewässer kommen, werden zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der betroffenen Bevölkerung je nach Schadensumfang mitgeteilt.

Austritt von Heizöl: Sollte es trotz der vorgesehenen Maßnahmen zu einem Austritt von Heizöl in das öffentliche Kanalnetz oder in ein öffentliches Gewässer kommen, werden zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der betroffenen Bevölkerung je nach Schadensumfang mitgeteilt.

Brände mit Heizöl: Im Extremfall könnte die betroffene Nachbarschaft dazu aufgefordert werden, die Fenster zu schließen und eine Entwarnung abzuwarten.

Den Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten ist im Fall eines Störfalls unbedingt Folge zu leisten.

4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.“

Das Logistikzentrum liegt nicht im grenznahen Bereich. Grenzüberschreitende Auswirkungen bei einem Störfall treten nicht auf.